

Bewertung von Sicherungssystemen aus österreichischer Sicht

Mannheim, am 11. Oktober 2012

Werner REITER



**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Telefon: (+43) 1 71100 - 2552 oder 2563 (Sekretariat)

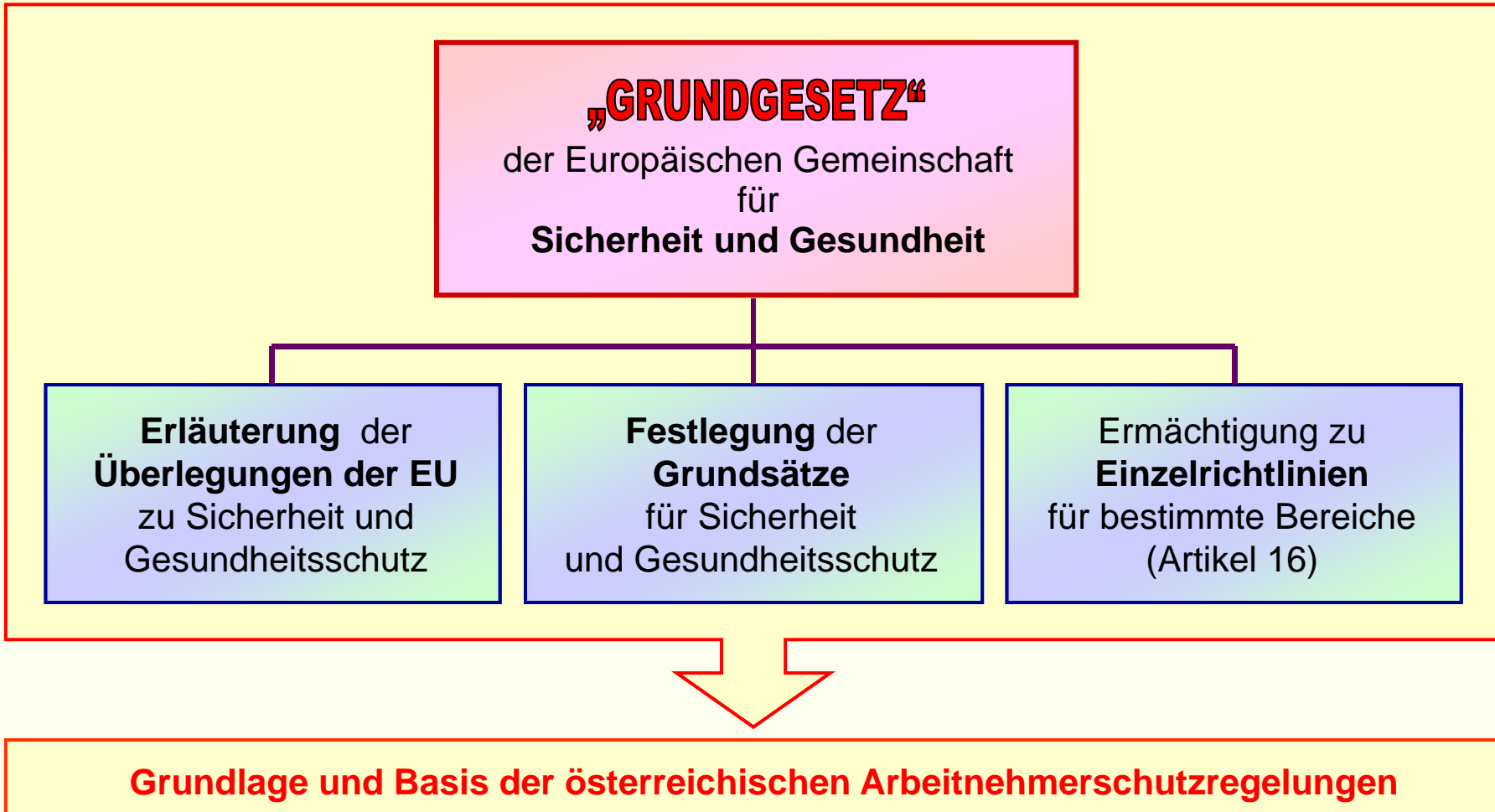
Fax VAI: (+43) 1 - 71100 - 2189

E-Mail: werner.reiter@bmask.gv.at

Homepage VAI: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/verkehr

DIE ARBEITSSCHUTZ-RAHMENRICHTLINIE

Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG)



ERWÄGUNGEN DER DER ARBEITSSCHUTZ-RAHMENRICHTLINIE

Erläuterungen zur Umsetzung
der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung
der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
(89/391/EWG)
Auszug

Keine Einschränkung bestehender Schutzstandards zulässig,
sondern **Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt**

Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz
darf rein **wirtschaftlichen Überlegungen nicht untergeordnet** werden

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Information über **Stand der Technik**
und der wissenschaftlichen **Erkenntnisse**

Bei der Erstellung der österreichischen Arbeitnehmerschutzregelungen berücksichtigt

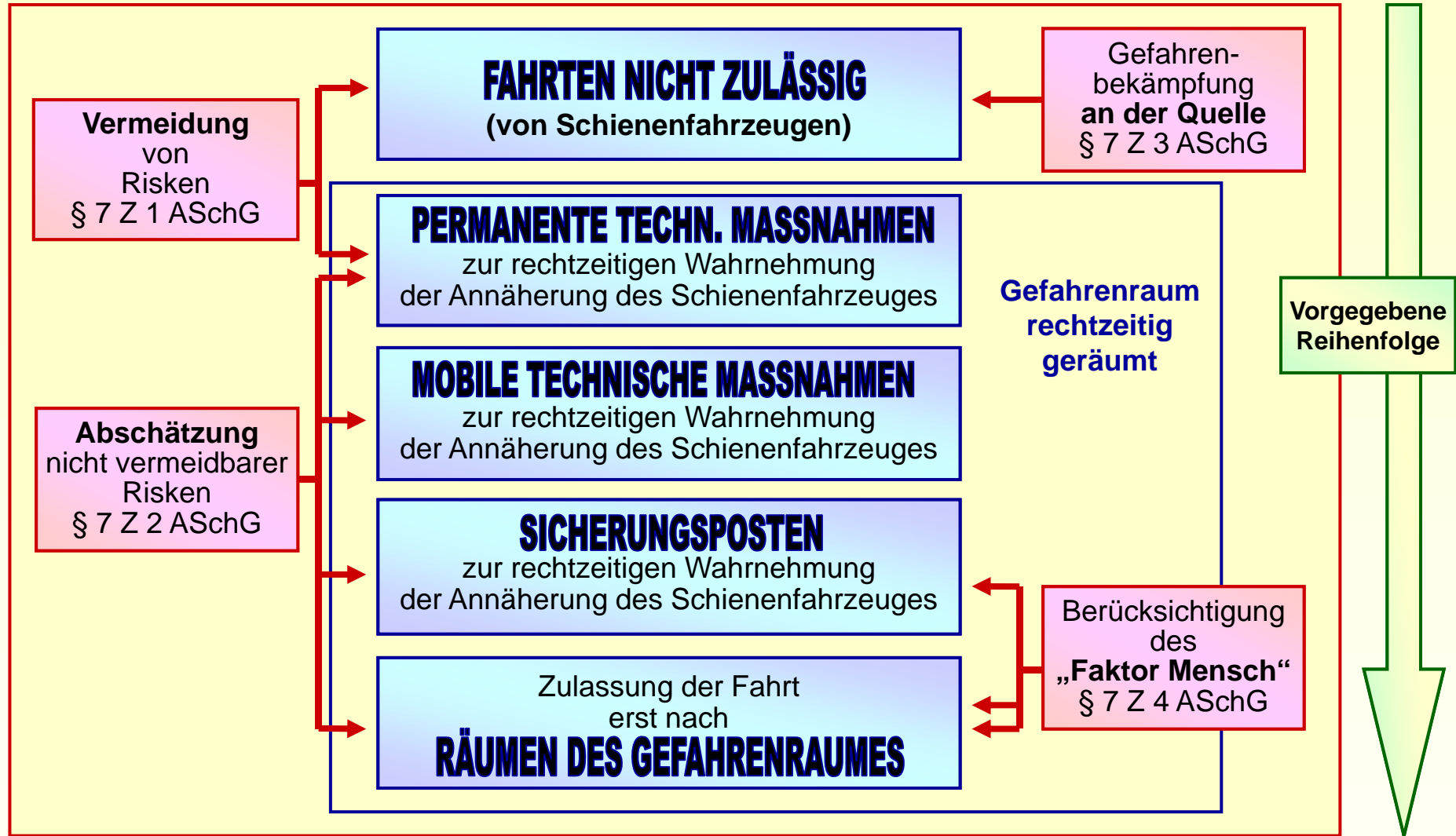
GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG

Grundsätzliche Vorgaben zur Gefahrenverhütung
in Artikel 6 Absatz 2 der „Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie“



SICHERUNGSMASSNAHMEN FÜR BAUSTELLEN

Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß RL 89/391/EWG
in § 7 ASchG (allgemein) sowie im 4. Abschnitt der EisbAV (für Eisenbahn-Baustellen)
Reihenfolge der Maßnahmen gemäß § 26 EisbAV



INDIVIDUELLE WARNUNG

Bewertung aus der Sicht der österreichischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen

**Vermeidung
Von Risiken**

Vermeidbare Risiken
werden nicht vermieden,
z.B. Unachtsamkeit,
Ablenkung

Gefahrenbekämpfung
an der **Quelle**

Obwohl möglich
nicht umgesetzt,
z.B. Keine Fahrten,
Betreten verhindert

**Berücksichtigung
des Faktors
„Mensch“**

Menschliche Fehler
im Hochrisikobereich
(Gleisbereich) möglich,
keine Rückfallebene

Ausschaltung oder
Verringerung von
Gefahrenmomenten

Maximale Vermeidung
des Konflikts
Zug/Arbeitnehmer
nicht umgesetzt

Vorrang des
Kollektiven
Gefahrenschutzes

Bei individueller Warnung
jedenfalls nicht
eingehalten

**Individuelle Warnung nach österreichischem Arbeitnehmerschutzrecht
NICHT ZULÄSSIG**

Danke
für
Aufmerksamkeit

